



VEREINBARUNGSPROTOKOLL

**ÜBER DIE BEREITSTELLUNG VON NÄHRWERTANGABEN UND
ZUTATENLISTEN**

DER IN DER EU VERKAUFTEN SPIRITUOSEN

4 JUNI 2019

PARIS

VEREINBARUNG ÜBER NÄHRWERTANGABEN UND DIE AUFLISTUNG DER INHALTSSTOFFE VON IN DER EU VERKAUFTEN SPIRITUOSEN

VORSCHLAG

Am 12. März 2018 überreichten sieben Handelsverbände¹, die Hersteller von Spirituosen, Wein, Apfelwein und Bier vertreten, dem Gesundheitskommissar Vytenis Andriukaitis eine gemeinsame Selbstverpflichtung - den "Selbstregulierungsvorschlag der europäischen Sektoren für alkoholische Getränke zur Bereitstellung von Nährwertinformationen und zur Auflistung von Inhaltsstoffen"². Die freiwillige Selbstverpflichtung umfasste sechs allgemeine Prinzipien und Zusagen, wie es weitergehen soll. In seinem sektorspezifischen Anhang³ zum gemeinsamen Dokument verpflichtete sich spiritsEUROPE, sicherzustellen, dass bis Ende 2022 Informationen zu Nährwert und Inhaltsstoffen aller in der EU verkauften Spirituosen den Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden, also früher, als es die Gesetzgebung vorschreiben würde.

Nach konstruktiven Gesprächen mit der Europäischen Kommission erklärt sich die Spirituosenbranche bereit, eine Reihe zusätzlicher Verpflichtungen einzugehen. Infolgedessen und aufbauend auf den ursprünglichen Verpflichtungen verabschieden die Unterzeichner diese Absichtserklärung (im Folgenden "MoU" genannt), die Verpflichtungen zur Angabe des Brennwertes und des Zutatenverzeichnisses auf Spirituosen festlegt und eine Reihe spezifischer Grundsätze und Regeln in Bezug auf die Fragen aufstellt, wie Energieinformationen auf dem Etikett angegeben werden sollten und auf welche Weise die Zutaten online aufgeführt werden sollten.

Das übergeordnete Ziel ist es dabei, ein gemeinsames Verständnis vorzulegen und einen ehrgeizigen Selbstregulierungsansatz zu formulieren, der sowohl die Informationsbedürfnisse der Verbraucher als auch branchenspezifische Aspekte und den bestehenden Rechtsrahmen berücksichtigt, so dass die Wirtschaftsakteure in der gesamten EU die notwendige Klarheit und Anleitung erhalten, wie sie in dieser Frage zügig, kohärent und umfassend vorankommen und die Regeln und Grundsätze innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens umsetzen können.

Diese Absichtserklärung wird in gutem Glauben zwischen den Unterzeichnern vereinbart, auf der Grundlage, dass sie eine faire und ehrliche Darstellung ihrer Absichten ist. Als solche steht diese Absichtserklärung in vollem Einklang mit den Leitlinien zur besseren Rechtsetzung, insbesondere mit den Grundsätzen, die im Bereich der Selbst- und Koregulierung zur Erleichterung und Förderung der Einrichtung solcher Absichtserklärungen genannt werden. Die Unterzeichner erkennen an, dass der unterzeichnende Verband, der die Absichtserklärung unterschrieben hat, keine Verpflichtungen im Namen seiner Mitglieder eingeht.

¹ AICV, The Brewers of Europe, Comité Européen des Entreprises Vins - CEEV, CEVI, COPA COGECA, EFOW und spiritsEUROPE.

² [Selbstregulierungsvorschlag der europäischen Sektoren für alkoholische Getränke zur Bereitstellung von Nährwertinformationen und zur Auflistung von Inhaltsstoffen](#)

³ [Anhang des Spirituosensektors zum Selbstregulierungsvorschlag der europäischen Sektoren für alkoholische Getränke über die Bereitstellung von Nährwertinformationen und die Auflistung von Inhaltsstoffen](#)

Diese Absichtserklärung ist nicht rechtsverbindlich und begründet weder jetzt noch in Zukunft irgendwelche vertraglichen oder vorvertraglichen Verpflichtungen nach irgendeinem Gesetz oder einer Rechtsordnung. Nichts in dieser Absichtserklärung ist so auszulegen, dass es eine Haftung, Rechte, einen Verzicht auf Rechte oder Verpflichtungen für eine der Parteien begründet oder eine Partei von ihren rechtlichen Verpflichtungen entbindet. Diese Absichtserklärung ist in keiner Weise so auszulegen, dass sie den bestehenden rechtlichen Rahmen ersetzt oder auslegt. Diese Absichtserklärung darf nicht als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren verwendet werden oder Teil eines solchen sein.

I. ZWECK

1. Der Zweck dieses MoU ist es, den Erwartungen der Verbraucher hinsichtlich der Bereitstellung des Energiewerts und der Liste der Inhaltsstoffe auf Spirituosen zu entsprechen. Zu diesem Zweck legt das MoU bewährte Verfahren fest und bekräftigt die Verpflichtung, diese umzusetzen. Das MoU wird auch ein Beispiel für andere Akteure des Sektors sein, die dieses MoU nicht unterzeichnet haben.
2. Dieses MoU legt fest, dass den Verbrauchern in der EU Informationen zum Nährwert und zur Auflistung der Inhaltsstoffe für Spirituosen innerhalb der unten genannten Fristen und gemäß den Spezifikationen des MoU zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Absichtserklärung gilt unbeschadet anderer Initiativen, die darauf abzielen, den Verbrauchern Informationen über Nährstoffe und Inhaltsstoffe von Spirituosen zur Verfügung zu stellen.

II. VERPFLICHTUNGEN

Einzelne Unterzeichner

4. Die Unterzeichner, die direkt für die Etikettierung von Spirituosen auf dem EU-Markt verantwortlich sind, verpflichten sich dazu:
 - Geben Sie den Energiewert auf dem Etikett pro 100 ml und auch pro Portionsgröße an;
 - eine Energieetikettierung entsprechend den Angaben in Anhang I vorzunehmen;
 - sicherzustellen, dass sechs Monate nach der Unterzeichnung dieser Absichtserklärung die neuen Etiketten von Spirituosen, die in der EU auf den Markt gebracht werden, Energieinformationen in visueller Form (Icons) auf der Grundlage von durchschnittlichen Nährwerten auf der Basis allgemein anerkannter Daten bereitstellen;
 - kann alle noch vorhandenen Etiketten und Fertigprodukte, die vor dieser Frist etikettiert wurden, ohne zeitliche Begrenzung bis zur Erschöpfung der Bestände verwenden und verkaufen;
 - die Liste der Inhaltsstoffe gemäß den im Anhang dieser Vereinbarung vorgeschlagenen Kriterien und Elementen online bereitstellen;

- die Liste der Inhaltsstoffe als digitale Unterstützung so bereitstellen, dass sie einfach und direkt als echtes E-Label zugänglich ist, z. B. als Strichcode oder QR-Code (und nicht nur indirekt zugänglich oder "versteckt" innerhalb einer Marketingplattform oder Seite für das Produkt/den Hersteller);
- Ergänzung des Zutatenverzeichnisses durch die Bereitstellung von Online-Informationen zu den (EU-)rechtlichen Definitionen der Spirituosenkategorien einschließlich der Angabe der zugelassenen Rohstoffe gemäß Anhang II.

Verbände

5. Die unterzeichnenden Verbände verpflichten sich, ihre Mitglieder nach besten Kräften über diese Hinweise zu informieren und sie zu ermutigen, die in der Absichtserklärung dargelegten Prinzipien und Spezifikationen zu beachten. Die unterzeichnenden Verbände werden ihre Mitglieder bei der Umsetzung unterstützen und ermutigen, um einen hochdynamischen Einführungsprozess in Gang zu setzen. Die unterzeichnenden Verbände werden ihren Mitgliedern weitere spezifische Richtlinien für die Umsetzung dieser Absichtserklärung zur Verfügung stellen.
6. Die unterzeichnenden Verbände verpflichten sich, ihre Mitglieder zu ermutigen, das MoU individuell zu unterzeichnen.

Ziel

7. Ziel ist es, sicherzustellen, dass der kollektive EU-Gesamtmarktanteil (nach Volumen) der auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachten Produkte, die *Energieinformationen auf dem Etikett und eine Liste der Inhaltsstoffe online bereitstellen*, mindestens beträgt:
 - 25 % bis 31. Dezember 2020
 - 50 % bis 31. Dezember 2021
 - 66 % bis 31. Dezember 2022
8. Die Fortschritte bei der Erreichung des unter Punkt 7 genannten Ziels werden regelmäßig anhand der in Anhang I.3. dieser Absichtserklärung aufgeführten Parameter gemessen.⁴
9. Dies wird einen bedeutenden Einfluss auf den gesamten Sektor haben, und es wird erwartet, dass andere Produzenten dem Beispiel folgen werden, wenn sie es schaffen, die mit dem Prozess verbundenen finanziellen und logistischen Herausforderungen zu überwinden. Für kleine und mittelgroße Produzenten ist es selbstverständlich, dass sie mehr Zeit benötigen, um sich in diese Richtung zu bewegen.

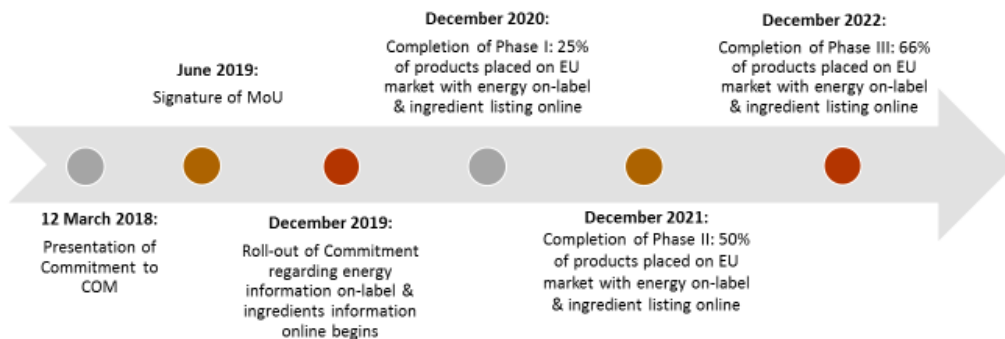
⁴ Die Inanspruchnahme wird als EU-weiter Durchschnitt gemessen, Unterschiede in der Inanspruchnahme zwischen den Mitgliedstaaten können auftreten.

III. ÜBERWACHUNG, BEWERTUNG UND NACHBEREITUNG

10. Die Unterzeichner vereinbaren, die Wirksamkeit des MoU zu messen, indem sie über ihre Bemühungen zur Umsetzung ihrer Verpflichtungen berichten und die Auswirkungen des MoU auf den Markt überwachen.
11. Die einzelnen Unterzeichner verpflichten sich, alle relevanten Informationen an den unterzeichnenden Verband zu übermitteln.
12. Die unterzeichnenden Unternehmen verpflichten sich gemeinsam mit spiritsEUROPE, aggregierte Daten zur weiteren Verwendung zu erstellen.
13. Die Unterzeichner gewährleisten die Transparenz des Prozesses und die Veröffentlichung von Daten in Bezug auf die Umsetzung der Absichtserklärung über eine spezielle Website. Diese Website wird die Liste der Unterzeichner enthalten und bei Bedarf aktualisiert werden.

III.A. ÜBERWACHUNG DER MASSNAHMEN DES UNTERZEICHNERS IM RAHMEN DER VEREINBARUNG

14. Die Unterzeichner verpflichten sich, die Europäische Kommission jährlich über die konkreten Anstrengungen zu informieren, die sie unternommen haben, um die in Abschnitt II der Absichtserklärung genannten Verpflichtungen zu erfüllen.
15. Um unsere Verpflichtung zu erfüllen, haben die Unterzeichner des MoU Key Performance Indicators (KPIs) entwickelt, um dessen ehrgeizige Umsetzung zu messen. Jährlich, nach Inkrafttreten dieses MoU, werden Zahlen veröffentlicht und der Europäischen Kommission vorgelegt über:
 - In Verkehr gebrachte Stock Keeping Units (SKUs) einschließlich Energieinformationen auf dem Etikett
 - Relative Anzahl der etikettierten SKUs aller SKUs auf dem Markt
 - Durchschnittliche Zeit vom Inverkehrbringen bis zur Verfügbarkeit zum Kauf durch den Endverbraucher
16. Zeitplan für die Implementierung:



III.B. ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN DES MoU AUF DEN MARKT

17. Die Unterzeichner verpflichten sich, Informationen zu sammeln und zu diskutieren, die die On- und Off-Label-Bereitstellung von Informationen über Ernährung und Inhaltsstoffe analysieren, wie z. B. erstellte Dokumente und Berichte, die für die Arbeit im Rahmen des MoU relevant sind.
18. **ÄNDERUNGEN:** Jegliche Änderungen an dieser Absichtserklärung müssen von allen Unterzeichnern vereinbart werden.
19. **INKRAFTTRETEN:** Diese Absichtserklärung wird wirksam und tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

III.C. BEWERTUNG

20. Nach der Unterzeichnung des MoU erfolgt eine regelmäßige Bewertung unter Beteiligung der Europäischen Kommission und der Unterzeichner. Es werden zwei Treffen pro Jahr abgehalten, um den Fortschritt und die Umsetzung zu analysieren, bis das 100%-Ziel erreicht ist.
21. Nach dem Ende des Beurteilungszeitraums treffen sich die Unterzeichner jährlich, um das MoU zu überprüfen und ggf. weitere Schritte zu unternehmen.
22. Sitzungen können häufiger abgehalten werden, wenn dies als notwendig erachtet wird, um das Funktionieren des MoU zu besprechen.
23. Es können Berichte erstellt werden, um eine Bestandsaufnahme der Funktionsweise und Wirksamkeit des MoU zu machen. Alle Unterzeichner sollten zu jedem Bericht, der das Funktionieren und die Wirksamkeit des MoU bewertet, konsultiert werden.
24. Die Unterzeichner verpflichten sich, mit der Europäischen Kommission bei der Bewertung und Berichterstattung über das Funktionieren des MoU zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit wird Folgendes umfassen:

- der Europäischen Kommission auf Anfrage relevante Informationen zur Verfügung zu stellen;
- Unterrichtung der Europäischen Kommission über die Unterzeichnung oder den Rückzug von Unterzeichnern;
- die Beantwortung der Fragen und Konsultationen der Europäischen Kommission;
- Erörterung der oben genannten Bewertung und Berichte in Sitzungen der Unterzeichner und;
- die Einladung der Europäischen Kommission zu allen solchen Treffen.

Alle Unterzeichner und die Europäische Kommission sollten zu jedem Bericht, der die Funktionsweise und die Wirksamkeit des MoU bewertet, konsultiert werden.

V. UNTERSCHREIBER

- 25.** Das MoU gilt nur für seine Unterzeichner. Angehende zusätzliche Unterzeichner müssen ihre Aktivitäten den bestehenden Unterzeichnern vorstellen und angeben, wie sie die Verpflichtungen des MoU einhalten wollen.
- 26.** Ein Unterzeichner kann jederzeit von der Absichtserklärung zurücktreten, indem er die anderen Unterzeichner benachrichtigt.
- 27.** Jeder Unterzeichner kann den/die anderen Unterzeichner jederzeit darüber informieren, dass er der Meinung ist, dass ein Unterzeichner die Grundsätze des MoU nicht einhält, und die Gründe für diese Überzeugung mitteilen. Die Unterzeichner können beschließen, die Angelegenheit in einer Plenarsitzung zu behandeln.
- 28.** Die Unterzeichner können auf ihren Websites oder in kommerziellen oder anderen Mitteilungen darauf hinweisen, dass sie das MoU unterzeichnet haben. Sie können alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um ihre Geschäftskontakte auf die Existenz des MoU aufmerksam zu machen.

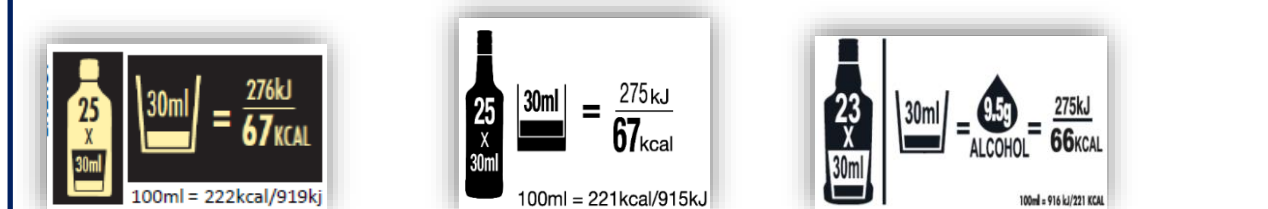
ANHANG I - ENERGIEETIKETTIERUNG

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- Die Angaben zum Energiewert sind so auf dem Etikett aufzudrucken, dass sie gut sichtbar und deutlich lesbar sind. Die Kalorienangaben können auf der Vorder- oder Rückseite des Etiketts angebracht werden.
- Der Energiewert kann mit Zahlen und Wörtern oder mit Icons oder Symbolen ausgedrückt werden.
- Der Energiewert muss ausgedrückt werden:
 - a) pro 100ml; und
 - b) pro Verbrauchseinheit, sofern die verwendete Einheit und die Anzahl der in der Packung enthaltenen Einheiten angegeben ist. Die vorgeschlagene Verbrauchseinheit wird standardmäßig 30 ml betragen. Eine andere Verbrauchseinheit kann verwendet werden, wenn die bestehende nationale Gesetzgebung dies erfordert oder eine andere Verbrauchseinheit für solche Kategorien vereinbart wurde. Die Verbrauchseinheit für solche Kategorien wird in den Richtlinien von spiritsEUROPE empfohlen.
- Der Energiewert ist der des Produkts, wie es verkauft wird. Der angegebene Wert ist je nach Einzelfall ein Durchschnittswert, der auf der Analyse des Erzeugnisses durch den Hersteller beruht und mit dem in ANHANG XIV der Verordnung (EU) 1169/2011 über die Information der Verbraucher über Lebensmittel aufgeführten Umrechnungsfaktor berechnet wird, oder eine Berechnung aus "allgemein feststehenden und anerkannten Daten". spiritsEUROPE wird eine Leitlinie zur Berechnung des Energiegehalts von Spirituosen bereitstellen.

Anschauliche Beispiele dafür, wie Energieinformationen auf dem Etikett von Spirituosen bereitgestellt werden könnten

- Die nachstehenden Abbildungen dienen nur zur Veranschaulichung; in Bezug auf Darstellung, Farbe und Form kann die Bereitstellung der Informationen an die Form und Farben der Flasche, der Etiketten und/oder des Markenbildes angepasst werden.
- Die Schrift muss gut lesbar sein.
- Die Mindestschriftgröße für klein geschriebenen Text beträgt 1,2 mm. Kalorienangaben pro kcal können hervorgehoben werden.



2. UMFANG DER IMPLEMENTIERUNG

- Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Kalorieninformationen auf dem Etikett gemäß dieser Absichtserklärung wird für Produkte umgesetzt, die in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden. Folgendes ist vom Anwendungsbereich der Umsetzung ausgenommen:

- Miniaturen und kleine Flaschen mit einer Größe von 35cl und weniger; und
- Geschenkkarton und/oder Umverpackung

3. ZEITPLAN FÜR DIE UMSETZUNG DURCH DIE HERSTELLER, DIE SICH BEI UNTERZEICHNUNG DES MOU FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN AUF DEM ETIKETT ENTSCHEIDEN

- Sechs Monate nach der Unterzeichnung dieser Absichtserklärung werden diejenigen Hersteller, die sich für die Angabe von Energieinformationen auf dem Etikett entscheiden, sicherstellen, dass die neuen Etiketten diese Informationen in visueller Form (Symbole) auf der Grundlage von durchschnittlichen Nährwerten auf der Basis allgemein anerkannter Daten bereitstellen. Etwaige Restbestände an Etiketten und Fertigprodukten, die vor dieser Frist etikettiert wurden, können ohne zeitliche Begrenzung bis zur Erschöpfung der Bestände verwendet und verkauft werden.
- Die Umsetzung dieses MoU basiert auf folgendem Verständnis:
 - a. Begründung für den vorgeschlagenen Zeitplan:
 - Erster Meilenstein: 12 Monate nach dem Kick-off-Datum der Implementierung (6 Monate nach Unterzeichnung des MoU)
 - Nachfolgende Meilensteine: jährlich
 - b. Parameter für die Berechnung dieser Ziele:
Parameter für die Berechnung des Key Performance Indicator (KPI) kollektiver EU-Gesamtmarktanteil von Produkten (nach Volumen), die Energieinformationen auf dem Etikett und die Auflistung der Inhaltsstoffe online bereitstellen:
 - "nach Volumen" = (ausgedrückt in Gesamt-HI) jährliches Gesamtvolumen der in der EU im Bezugsvorjahr vermarkteten Marken, deren Zutatenliste und Energieinformationen tatsächlich verfügbar sind
 - "Produkte" = Spirituosenprodukte - unter der Position NC2208 (wie in den verfügbaren Daten IWSR)
 - "providing energy information" = Angabe von Energieinformationen auf dem Etikett
 - "Bereitstellung von Inhaltsstoffen online" = tatsächlich online verfügbare Inhaltsstoffinformationen (eigene Herstellerplattformen und/oder Plattformen Dritter, unbestimmt)
 - "25 %" = des gesamten aggregierten Jahresvolumens der in der EU vermarkteten Marken im vorherigen Bezugsjahr gemäß IWSR (2019)
 - "50 %" = des gesamten aggregierten Jahresvolumens der in der EU vermarkteten Marken im vorherigen Bezugsjahr gemäß IWSR (2020)
 - "66 %" = des gesamten aggregierten Jahresvolumens der in der EU vermarkteten Marken im vorherigen Bezugsjahr gemäß IWSR (2021)

ANHANG II - ONLINE-INHALTSSTOFFLISTE

1. SCHLÜSSELINFORMATIONEN

- Die Deklaration der Zutaten erfolgt gemäß der Definition in der Verordnung 1169/2011. Dementsprechend besteht keine Pflicht zur Deklaration von Verarbeitungshilfsstoffen (falls verwendet).
- Die Deklaration der Zusatzstoffe erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen der EU-Verordnungen 1169/2011 und 1333/2008.
- Die Deklaration der Aromen erfolgt gemäß der EU-Verordnung 1334/2008.
- Die Deklaration der wichtigsten klassischen Inhaltsstoffe erfolgt gemäß der EU-Verordnung 1169/2011.

2. DEKLARATION VON ZUSATZSTOFFEN

Die Deklaration erfolgt gemäß der FIC-Verordnung 1169/2011, Anhang VII, Teil C: Bezeichnung durch den Namen ihrer Kategorie, gefolgt von ihrer spezifischen Bezeichnung der E-Nummer und der Verordnung 1333/2008.

Zum Beispiel: 'Farbe: einfarbig karamell' ODER 'Farbe: E150a'.

Kategorie und Hauptfunktion können durch den Codex CAC/GL 36-1989 in der Fassung von 2015 unterstützt werden.

3. DEKLARATION DER GESCHMACKSRICHTUNGEN

Erklärung gemäß Verordnung 1169/2011 Anhang VII Teil D: Bezeichnung von Aromen im Zutatenverzeichnis und Verordnung 1334/2008.

4. DEKLARATION DER WICHTIGSTEN KLASSISCHEN INHALTSSTOFFE

4.1. ALKOHOL-BASIS

Es gibt keine spezifischen Bestimmungen in der Verordnung 1169/2011 (Anhang VI) bezüglich der Beschreibung der Alkoholbasis. Die zugelassene Alkoholbasis und die landwirtschaftlichen Rohstoffe werden in der EU-Spirituosenverordnung 110/2008 behandelt. Daher sollte Artikel 17 der Verordnung 1169/2011 in Übereinstimmung mit einer offiziellen Definition (zur EU-Spirituosenverordnung 110/2008 oder einer anderen) gelten, solange sie für den Verbraucher nicht irreführend ist.

Gemäß den geltenden Bestimmungen der Verordnung 1169/2011 sind Rohstoffe, die für die Herstellung von Spirituosen verwendet werden, nicht als Zutaten zu betrachten, sofern sie im Endprodukt nicht mehr als solche oder in veränderter Form vorhanden sind.⁵ Die nachfolgend skizzierte Verpflichtung, Informationen zu Rohstoffen für bestimmte Spirituosenkategorien in die Online-Zutatenliste aufzunehmen, erfolgt unbeschadet der rechtlichen Definition von Zutaten in der Verordnung 1169/2011 und wird von den Unterzeichnern als freiwillige Information an den Verbraucher verstanden und anerkannt.

⁵ Aus diesem Grund kann online ein eindeutiger Hinweis auf die Nicht-Allergenität des Produktes gegeben werden.

- A) Der Alkoholanteil wird entweder als "Ethylalkohol", "Alkoholdestillat", "destillierter Alkohol" oder "Destillat" aufgeführt. Er kann entweder aufgeführt werden:
- a. allein; oder
 - b. gefolgt von der Formulierung: "aus landwirtschaftlichem Ursprung" (d. h. "Ethylalkohol aus landwirtschaftlichem Ursprung", "Alkoholdestillat aus landwirtschaftlichem Ursprung", "destillierter Alkohol aus landwirtschaftlichem Ursprung" oder "Destillat aus landwirtschaftlichem Ursprung").
- B) Bei Einstoffspirituosen der Kategorien 1-14 (gemäß Verordnung 110/2008) ist die Alkoholkomponente zusammen mit dem Rohstoff (z. B. "Getreide", "Wein", "Obst" usw.) aufzuführen (d. h.: "Weindestillat" für Brandy; "Getreidedestillat" für Whisky; "Melasse" oder "Zuckerrohrdestillat" für Rum; "Apfeldestillat" für Obstbrand);
- i. Diese Angabe kann durch den Kategorienamen in Klammern ergänzt werden: z. B.
 - "Whisky (Getreidedestillat)"; oder "Getreidedestillat (Whisky)"
 - "Weinbrand (Weindestillat)"; oder "Weindestillat (Brandy)"
 - "Rum (Melasse/Zuckerrohrdestillat)": oder "Melasse/Zuckerrohrdestillat (Rum)"
 - "Obstbrand (Apfeldestillat)"; oder "Apfeldestillat (Obstbrand)"
 - ii. Der generische Rohstoff (d.h. "Getreide", "Wein", "Obst") kann durch eine oder mehrere tatsächliche Sorten (d.h. "Getreide"; "Gerste"; "Chardonnay-Traube"; "Poire Williams") ersetzt oder ergänzt werden.

spiritsEUROPE wird seinen Mitgliedern spezifische Richtlinien über die verschiedenen verfügbaren Optionen zur Angabe von Rohstoffen für jede dieser 47 Kategorien zur Verfügung stellen.

- C) bei Wodka (Kategorie 15) ist der Alkoholanteil zusammen mit dem Rohstoff anzugeben, auch wenn es sich bei dem Rohstoff um Getreide und/oder Kartoffeln handelt, was nach EU-Recht nicht vorgeschrieben ist. Diese Angabe kann durch den Kategorienamen in Klammern ergänzt werden: z.B.
- "Wodka (Getreidedestillat)"; oder "Getreidedestillat (Wodka)"; oder
 - Wodka (Kartoffeldestillat)"; oder "Kartoffeldestillat (Wodka)"; oder
 - "Wodka (Kartoffel- und Getreidedestillat)"; oder "Kartoffel- und Getreidedestillat" (Wodka).

D) Anschauliche Beispiele dafür, wie Inhaltsstoffe für verschiedene Kategorien aufgeführt werden würden, z. B:

Für Whisky:

- Zutaten: Whisky (Getreide/Getreide/Malz-Destillat, Wasser), Farbstoff: Karamell
- Zutaten: Getreide/Getreide/Malzdestillat, Wasser, Farbstoff: Karamell

Für Wodka:

- Zutaten: Wodka (Getreide-/Korn-/Roggen-/Kartoffel-/Weindestillat, Wasser)
- Zutaten: Getreide/Korn/Roggen/Kartoffeln/Weindestillat, Wasser

Für Gin:

- Zutaten: Gin (Destillat aus Botanicals und Getreide, Wasser)
- Zutaten: Destillat aus Pflanzen und Getreide, Wasser

Andere Informationen zur Beschreibung der Alkoholbasis könnten hinzugefügt werden, wenn sie gemäß Artikel 7 (Verordnung 1169/2011) für die Verbraucher nicht irreführend sind.

Andere Informationen zur Beschreibung der Alkoholbasis könnten hinzugefügt werden, wenn sie gemäß Artikel 7 (Verordnung 1169/2011) für die Verbraucher nicht irreführend sind.

4.2. WASSER

Erklärung gemäß der Verordnung 1169/2011 Anhang VII Teil A Punkt 1.

4.3. ZUCKER IM ALLGEMEINEN

Erklärung gemäß der Verordnung 1169/2011 Anhang VII Teil B Punkt 11, 12 und 13.


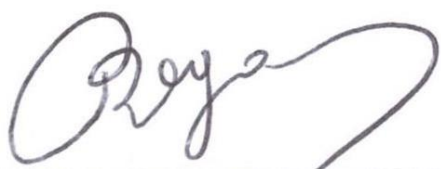


4.4. GEWÜRZE UND KRÄUTER

Erklärung gemäß der Verordnung 1169/2011 Anhang VII Teil B Punkt 7 und 8.

**LISTE DER UNTERZEICHNER DES MEMORANDUM OF UNDERSTANDING
DURCH SPIRITSEUROPE-MITGLIEDER**

AKTUALISIERT JANUAR 2021

	
	
	
	
	
<p>Moët Hennessy</p>	

 <p>Pernod Ricard</p>	
 <p>RÉMY COINTREAU</p>	

 <p>SPIRITS NL</p>	
 <p>ESPIRITUOSOS ESPAÑA</p>	
 <p>POLSKI PRZEMYSŁ SPIRYTUSOWY</p>	
 <p>BNIC COGNAC FRANCE</p>	

 <p>Drinks Ireland</p>	<p><i>Patricia Callan</i></p>
 <p>SAJKI SUOMEN ALKOHOLIJUOMAKAUPPAYHDISTYS</p>	
 <p>SVL SPRIT OCH VINLEVERANTÖRSFÖRENINGEN</p>	
 <p>LANA</p>	
 <p>Anebe</p>	<p><i>João Condinho Vargas</i></p>

**LISTE DER UNTERZEICHNER DES MEMORANDUM OF UNDERSTANDING
VON NICHT-MITGLIEDERN**

 <p>Wine & Spirits Denmark</p>	
 <p>A T M L Alkoholitootjate ja Maaletoojate Liit</p>	